

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 2 / 2014

Hagen, 14. Februar 2014

Inhalt:

- 1.** Ordnung für die Berufung von Professorinnen und Professoren an der FernUniversität in Hagen vom 20. Januar 2014
- 2.** Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Master-Studiengang Mediation an der FernUniversität in Hagen vom 12. Februar 2014 (Neufassung)
- 3.** Veröffentlichung der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung des Hochschulrates gemäß § 21 Abs. 6 Satz 6 Hochschulgesetz NRW für das Jahr 2013

**Ordnung
für die Berufung von Professorinnen und Professoren
an der FernUniversität in Hagen
vom 20. Januar 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 38 Absatz 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einleitung des Berufungsverfahrens
- § 3 Berufungsbeauftragte
- § 4 Bewerbungen
- § 5 Berufungskommission
- § 6 Berufungsvorschlag
- § 7 Ruferteilung
- § 8 Berufungsverhandlungen
- § 9 Beendung des Berufungsverfahrens
- § 10 Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an der FernUniversität in Hagen. In dieser Ordnung sind mit dem Begriff der Professorinnen und Professoren die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemeint.

§ 2 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, beantragt beim Rektorat unter Bezugnahme auf den Fakultätsentwicklungsplan und den Hoch-schulentwicklungsplan in der zum angestrebten Zeitpunkt der Besetzung der Stelle jeweils gültigen Fassung die Einleitung des Berufungsverfahrens. Sollte die Stelle nicht im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans beschrieben sein, ist der Antrag inhaltlich und hinsichtlich der Wertigkeit der Stelle zu begründen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Berufungsverfahrens soll so rechtzeitig gestellt werden, dass die Stelle zum Zeitpunkt ihres Freiwerdens besetzt werden kann.
- (3) Dem Antrag ist ein vom Fakultätsrat beschlossener Ausschreibungstext beizulegen. Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben [§ 38

Absatz 1 HG] und sich, soweit vorhanden, an der Beschreibung der Stelle im Fakultätsentwicklungsplan und Hochschulentwicklungsplan orientieren. Soll die Stelle gem. § 38 Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz HG mit einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor besetzt werden, so ist dem Antrag anstelle des Ausschreibungstextes das Anforderungsprofil der Stelle sowie die für den Verzicht auf eine Ausschreibung erforderliche Begründung beizufügen.

(4) Das Rektorat

1. prüft den Antrag auf Vollständigkeit und auf Übereinstimmung mit den Zielen der FernUniversität,
2. leitet den Antrag mit allen Unterlagen unverzüglich an die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule, die Schwerbehindertenvertretung und die anderen Fakultäten weiter,
3. leitet mit der Ausschreibung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags das Berufungsverfahren ein oder gibt den Antrag mit begründeter Ablehnung innerhalb derselben Frist an die Fakultät zurück. Im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 tritt an die Stelle der Ausschreibung die Aushändigung des Anforderungsprofils an die Juniorprofessorin oder den Juniorprofessor verbunden mit der Aufforderung, sich um die zu besetzende Universitätsprofessur zu bewerben. Über die Einleitung oder die Ablehnung sind alle unter § 2 Absatz 4 Nr. 2 Genannten zu informieren.

- (5) Mit der Einleitung bestellt die Rektorin oder der Rektor die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten für das eingeleitete Verfahren, die oder der einer anderen Fakultät als der entstammen muss, der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, und leitet die Unterlagen an die Berufungsbeauftragte oder den Berufungsbeauftragten weiter.

§ 3 Berufungsbeauftragte

- (1) Die Rektorin oder der Rektor ernennt auf Vorschlag der Fakultäten Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren für jeweils zwei Jahre als Berufungsbeauftragte der FernUniversität. Die Fakultäten schlagen für je fünf Vollzeit-Professuren jeweils eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor vor. Berufungsbeauftragte bleiben einem Berufungsverfahren, für das sie nach § 2 Absatz 5 bestellt worden sind, bis zu dessen Beendigung zugeordnet.
- (2) Die Berufungsbeauftragten achten auf die Einhaltung dieser Ordnung und die Verfolgung der damit verbundenen Ziele.

Insbesondere achten sie darauf,

1. dass alle bis zur Einleitung des Berufungsverfahrens getroffenen Festlegungen, insbesondere der Hochschulentwicklungsplan und die im Ausschreibungstext genannten einschließlich der nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 daraus abgeleiteten Kriterien berücksichtigt werden,
2. dass der kompetitive Charakter des Verfahrens erhalten bleibt und
3. dass alle Bewerberinnen und Bewerber jederzeit die Möglichkeit haben, sich über den Stand des Verfahrens ohne Beschädigung des eigenen Ansehens oder Verringerung ihrer Chancen im Verfahren zu informieren (s. hierzu auch § 4 Absatz 3).

Bei Beanstandungen informieren sie die Rektorin oder den Rektor sowie gleichlautend die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, die den Berufungsvorschlag vorbereitet.

- (3) Die Berufungsbeauftragten werden von der zentralen Hochschulverwaltung administrativ unterstützt.

§ 4 Bewerbungen

- (1) Alle Anfragen und Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens erlangte Kenntnisse über Bewerberinnen und Bewerber sind nicht weiterzugeben.
- (2) Sämtliche Schreiben an Bewerberinnen und Bewerber ergehen je nach Zuständigkeit von der Dekanin oder dem Dekan, der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission oder der Rektorin oder dem Rektor.
- (3) Der Eingang von Bewerbungen wird seitens des Rektorats unverzüglich bestätigt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten mit der Eingangsbestätigung ihrer Bewerbung einen Hinweis darauf, wer Berufungsbeauftragte oder Berufungsbeauftragter für das Verfahren ist und dass sie oder er für Auskünfte zum Stand des Verfahrens zur Verfügung steht. Die Unterlagen werden nach Eingang unverzüglich an die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan weitergeleitet.
- (4) Über die eingegangenen Bewerbungen wird seitens des Rektorats eine Liste geführt und diese der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Fakultät sowie der Schwerbehindertenvertretung übermittelt.
- (5) Wird eine Ausschreibung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 wiederholt, werden die bereits bekannten Bewerberinnen und Bewerber durch die Rektorin oder den Rektor darüber informiert.
- (6) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag zu, informiert sie oder er die im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber und teilt ihnen mit, dass sie in die Berufsliste aufgenommen wurden. Den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern teilt die Rektorin oder der Rektor zeitgleich mit, dass sie nicht berücksichtigt wurden. Entsprechend informiert sie oder er sie bei Abbruch des Berufungsverfahrens. Zwischen der Information der Bewerberinnen und Bewerber und der Ruferteilung wird in der Regel eine Frist von vier Wochen eingehalten. Die Bewerbungsunterlagen werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Berufungsverfahrens durch das Rektorat zurückgesandt.
- (7) Beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor zu berufen, so wird den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern mitgeteilt, dass sie nicht berücksichtigt worden sind. Im Übrigen ist gemäß § 4 Absatz 6 Satz 4 und 5 zu verfahren.

§ 5 Berufungskommission

- (1) Noch vor oder unverzüglich nach Einleitung des Berufungsverfahrens nach § 2 Absatz 4 Nr. 3 bildet die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, eine Berufungskommission. Soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht, gilt für die Berufungskommission die Geschäftsordnung der Fakultät.
- (2) Die Berufungskommission setzt sich aus stimmberechtigten und Mitgliedern mit beratender Stimme (Nr. 1 und 2) zusammen; an ihren Sitzungen können zudem weitere Personen (Nr. 3 und 4) teilnehmen.

1. Die stimmberechtigten Mitglieder entstammen den Gruppen:

- a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- c) der Studierenden

der Fakultät im Verhältnis 3 : 1 : 1. Dabei kann aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer höchstens ein Mitglied der Berufungskommission Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität sein.

2. Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- a) Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gleicher Zahl wie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) die Ersatzmitglieder der stimmberechtigten und der Mitglieder nach a) sowie
- c) ggf. beliebig viele weitere Personen, auf deren Expertise im Verfahren zurückgegriffen werden soll.

3. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen teil mit Antrags- und Rederecht:

- a) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät
- b) soweit sich Schwerbehinderte beworben haben, die Schwerbehindertenvertretung.

4. An den Sitzungen der Berufungskommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Dekanin oder der Dekan der Fakultät,
- b) die Mitglieder des Rektorats sowie
- c) die oder der Berufungsbeauftragte.

Die Personen nach Nr. 3 und 4 sind wie Mitglieder der Kommission zu laden und zu informieren.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Berufungskommission und die Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 a) sowie deren Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die weiteren Personen nach § 5 Absatz 2 Nr. 2 c) werden vom Fakultätsrat gewählt.

- (4) Der sorgfältige Umgang mit befangenheitsbegründenden Umständen dient dem Ruf der Mitglieder der Berufungskommission als faire und unvoreingenommene Expertinnen und Experten. Schon der Anschein der Befangenheit ist zu vermeiden. Befangenheit liegt insbesondere vor,
- a. bei Beteiligung an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen internen – an der FernUniversität durchgeführten – Berufungsverfahren als Bewerberin/ Bewerber,
 - b. bei Verwandtschaft ersten Grades, Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft zum Bewerber oder zur Bewerberin,
 - c. bei eigenen wirtschaftlichen Interessen an der Entscheidung über die Bewerbung oder solche unter b) aufgeführter Personen,
 - d. bei derzeitiger oder geplanter enger wissenschaftlicher Kooperation,
 - e. bei dienstlicher Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bis einschließlich der Postdoc-Phase) bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses.

Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist dies der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. Die Berufungskommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

- (5) Die Berufungskommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung aus der Mitte der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der FernUniversität sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Falls die oder der Vorsitzende stimmberechtigtes Mitglied ist, behält sie oder er ihr oder sein Stimmrecht.
- (6) Beschlüsse, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (7) Die Berufungskommission wird aufgelöst, wenn das Berufungsverfahren nach § 9 beendet ist oder wenn der Fakultätsrat nach § 6 Absatz 5 Satz 3 beschließt, eine neue Kommission zu bilden.

§ 6 Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission bereitet in nichtöffentlichen Sitzungen innerhalb von höchstens neun Monaten ab Einleitung des Berufungsverfahrens (bei einer Wiederholung nach § 6 Absatz 5 Satz 2 innerhalb von höchstens fünf Monaten) den Berufungsvorschlag der Fakultät vor.

Sie berät dazu mindestens

1. vor der Sichtung der Bewerbungen die Kriterien der Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber, die sich aus dem Ausschreibungstext ableiten,
2. darüber, ob dem Fakultätsrat vorgeschlagen werden soll, dem Rektorat die unverzügliche, einmalige unveränderte Wiederholung der Ausschreibung oder die Beendigung des Verfahrens mit anschließender Widmungsänderung und Neuausschreibung zu empfehlen,
3. darüber, welche Bewerberinnen und Bewerber für eine Vorstellung eingeladen werden,

4. über welche Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 6 Absatz 4 Gutachten eingeholt und wer von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission um Gutachten gebeten werden soll sowie
5. den Listenvorschlag, der aus einer Liste von drei Bewerberinnen und Bewerbern bestehen soll.

Bei Abstimmungen ist auf die Möglichkeit der Abgabe von Sondervoten nach § 12 Absatz 3 HG hinzuweisen.

- (2) Zu den im Rahmen der Vorstellungen der Bewerberinnen und Bewerbern mindestens abgehaltenen Vorträgen mit anschließendem Kolloquium wird hochschulöffentlich unter Berücksichtigung von und mit Hinweis auf die Vertraulichkeit nach § 4 Absatz 1 eingeladen. Alle anderen Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern finden nichtöffentlich im Kreis der Berufungskommission statt.
- (3) Das Beratungsergebnis legt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission der Dekanin oder dem Dekan zur nichtöffentlichen Befassung im Fakultätsrat vor. Es enthält den unter Bezugnahme auf die Ausschreibung einschließlich der gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 festgelegten Kriterien und auf alle eingegangenen Bewerbungen begründeten Berufungsvorschlag oder die ebenso begründete Empfehlung einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens nach § 10 Absatz 2. Genehmigte Protokolle (einschließlich Abstimmungsergebnissen) und Sondervoten sind ebenfalls beizufügen.
- (4) Dem Berufungsvorschlag liegen mindestens zwei vergleichende Gutachten fachnaher auswärtiger Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren bei. Soll eine Universitätsprofessur mit einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor besetzt werden, die oder der seine Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Rahmen der in § 10 geregelten Evaluation nachgewiesen hat, kann die Berufungskommission von der Einholung von Gutachten absehen sofern bereits zwei externe Gutachten vorliegen. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht Mitglieder der Berufungskommission sein. Die Regelung zur Befangenheit von Kommissionsmitgliedern (§ 5 Abs. 4) gilt entsprechend. Die Gutachten müssen in Kenntnis der für die Besetzung der Stelle maßgeblichen Kriterien aus § 6 Absatz 1 Nr. 1 erstellt werden.
- (5) Innerhalb eines Monats nach Vorlage gemäß § 6 Absatz 3 berät und beschließt der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Vorsitzenden der Berufungskommission und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Studierenden, der Schwerbehindertenvertretung und der Gleichstellungsbeauftragten den Berufungsvorschlag bzw. die Empfehlung der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens und leitet ihn mit allen Unterlagen an die Rektorin oder den Rektor weiter. Stimmt der Fakultätsrat oder nach § 7 Absatz 2 die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag oder der Beendigung nicht zu, kann der Fakultätsrat das Verfahren einmal und mit einem Arbeitsauftrag versehen an die Berufungskommission zurückverweisen. Er kann zu diesem Zweck die Berufungskommission neu bilden. Stimmt der Fakultätsrat auch dem neuen Berufungsvorschlag nicht zu, kann er die Reihung der Liste ändern.
- (6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge im Fakultätsrat sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt [§ 28 Absatz 5 HG]. Die Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von Abstimmungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, ausgeschlossen [§ 11 Absatz 3 HG]. Beschlüsse zum Berufungsvorschlag bedürfen außer der

Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats der Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 7 Ruferteilung

- (1) Die Rektorin oder der Rektor prüft den vollständig vorliegenden Berufungsvorschlag innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang unter Anhörung der oder des Berufungsbeauftragten und unter Berücksichtigung aller Abstimmungsergebnisse, Sondervoten und Stellungnahmen daraufhin, ob die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten worden sind und ob der Berufungsvorschlag schlüssig begründet worden ist. Erwägt die Rektorin oder der Rektor aufgrund dieser Prüfung, dem Berufungsvorschlag nicht zuzustimmen, sind auch die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vorsitzende der Berufungskommission zu hören.
- (2) Stimmt die Rektorin oder der Rektor dem Berufungsvorschlag nicht zu, gibt sie oder er diesen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang mit Begründung einmal zur erneuten Beratung nach § 6 Absatz 5 an die Fakultät zurück. Legt die Fakultät innerhalb von sechs Monaten keinen neuen Berufungsvorschlag vor oder findet auch der neue Berufungsvorschlag nicht ihre Zustimmung, kann die Rektorin oder der Rektor auch eine nicht vorgeschlagene, geeignete Professorin oder einen nicht vorgeschlagenen, geeigneten Professor berufen. Zuvor ist die Fakultät zu hören.
- (3) Andernfalls erteilt die Rektorin oder der Rektor gemäß Berufungsvorschlag der Fakultät innerhalb von zwei Monaten nach dessen Eingang den ersten Ruf. Sie oder er kann dabei von der im Berufungsvorschlag vorgesehenen Reihenfolge der Berufungen abweichen, wobei zuvor die Fakultät zu hören ist.

§ 8 Berufungsverhandlungen

- (1) Die Berufungsverhandlungen werden von der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber in Anwesenheit der Dekanin oder des Dekans mit der Rektorin oder dem Rektor geführt.
- (2) Im Verlauf der Berufungsverhandlungen kann die Rektorin oder der Rektor der Rufinhaberin oder dem Rufinhaber Fristen setzen. Vor Setzen einer Frist ist die Dekanin oder der Dekan zu hören.

§ 9 Beendigung des Berufungsverfahrens

- (1) Ein Berufungsverfahren endet mit der Besetzung der Professur, durch vorzeitige Beendigung gem. § 6 Absatz 5 oder durch Entscheidung der Rektorin oder des Rektors, die erst dann ergehen darf, wenn sämtliche im Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen oder Bewerber den Ruf abgelehnt haben. Ein Ruf gilt als abgelehnt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine ihr oder ihm gem. § 8 Absatz 2 in zulässiger Weise gesetzte Ausschlussfrist hat verstreichen lassen.
- (2) Eine vorzeitige Beendigung des Berufungsverfahrens soll im Einvernehmen mit der Fakultät, der die Stelle bei Einleitung des Verfahrens zugeordnet war, erfolgen.

§ 10 Evaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für eine Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit ernannt [§ 39 Absatz 5 Satz 1 HG]. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; andernfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden [§ 39 Absatz 5 Satz 2 HG]. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer weiterhin bewährt hat [§ 39 Absatz 5 Satz 3 HG].
- (2) Die Entscheidung über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses wird durch eine vom Fakultätsrat einzusetzende Evaluationskommission vorbereitet.

Die Mitglieder der Evaluationskommission entstammen den Gruppen

- a) der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c) der Studierenden

der Fakultät im Verhältnis 3:1:1.

Die Evaluationskommission ist spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der ersten drei Jahre der Beschäftigung sowie spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der dreijährigen Weiterbeschäftigung zu bilden.

- (3) In dem von der Evaluationskommission anzufertigenden Evaluationsbericht wird festgestellt, ob bzw. inwieweit sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt, also für eine Berufung auf eine Professur erforderliche zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG erbracht hat.

Der Evaluationsbericht besteht aus

- einem Selbstbericht der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
- den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation,
- mindestens einem externen Gutachten einer Universitätsprofessorin oder eines Universitätsprofessors zu den Leistungen in der Forschung.

Die Einzelheiten des Evaluationsverfahrens richten sich nach dem Leitfaden zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die Kommission legt dem Fakultätsrat den Evaluationsbericht mit einem Votum zur Frage der Bewährung und der Weiterbeschäftigung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors zur Befassung vor.

§ 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Berufsordnung vom 6. Februar 2012. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Sie gilt erst für Berufungsverfahren, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung eingeleitet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 4. Dezember 2013.

Hagen, den 20. Januar 2014

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildenden Master-Studiengang Mediation
an der FernUniversität in Hagen
vom 12. Februar 2014
(Neufassung)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Master-Studiengang Mediation erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassung zum Studium

Teil II Umfang und Aufbau des Studiums

- § 3 Umfang des Studiums
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen
- § 6 Präsenzseminare
- § 7 Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen (Lissabon-Konvention) und Unterbrechung des Studiums
- § 9 Zusatzbelegungen
- § 10 Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Teil III Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11a Nachteilsausgleich
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße

Teil IV Organe

- § 13 Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Masterstudiengangs
- § 14 Geschäftsführender Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfende

Teil V Masterprüfung

- § 16 Masterprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung
- § 20 Mastergesamtnote
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Masterprüfung
- § 23 Masterurkunde und Zeugnis

Teil VI Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Teil I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Masterstudiengangs ist es, den Studierenden eine umfassende interdisziplinäre Auseinandersetzung mit dem Thema der Mediation, ihrer Stellung im System außergerichtlicher Streitbeilegung und ihrer unterschiedlichen Anwendungsbereiche zu ermöglichen. Neben der wissenschaftlichen Analyse und Kritik sollen die Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt die für sie erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. Ihre praktischen Fertigkeiten auf dem Gebiet der Konfliktmediation werden sie unter sachkundiger Anleitung erweitern und das Erlernte verantwortungsvoll – begleitet durch mediationsanaloge Super- bzw. Interventionen – in die Praxis umsetzen, dokumentieren und reflektieren.

(2) Der Studiengang schließt mit einer Masterprüfung ab, in der die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie gründliche Fachkenntnisse besitzen, die wissenschaftlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit haben, mit den erworbenen Erkenntnissen sachgerecht und verantwortungsvoll zu arbeiten.

§ 2

Zulassung zum Studium

(1) Zum weiterbildenden Master-Studiengang Mediation wird zugelassen, wer ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und die für ein erfolgreiches Masterstudium der Mediation notwendige Kompetenz erworben hat.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kompetenz gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 eine mindestens einjährige, einschlägige Berufserfahrung aufweist oder
- ergänzend zu einem Studium nach Absatz 1 Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die durch die erfolgreiche Teilnahme an mediationsaffinen Qualifizierungsmaßnahmen erworben wurden. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungen in Disziplinen wie Moderation, Konfliktmanagement, Rhetorik und Verhandeln.

(3) Über den Kompetenznachweis gemäß Abs. 2 entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nach den Richtlinien der Prüfungskommission in einem besonderen Verfahren, das aus einem schriftlichen Test oder einem Auswahlgespräch bestehen kann.

(4) Die Zulassung zum Studium erfolgt als Weiterbildungsstudierende bzw. Weiterbildungsstudierender.

(5) Für die Teilnahme am Masterstudiengang für Mediation sind Gebühren zu entrichten, die gesondert festgelegt werden.

(6) Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 50 beschränkt. Bei einer die Teilnehmendenkapazität übersteigenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern ist für die Auswahl das Datum des Antragseingangs (Eingangsstempel) maßgeblich. Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchstzahl das Los.

Teil II Umfang und Aufbau des Studiums

§ 3

Umfang des Studiums

(1) Der insgesamt auf drei Semester ausgerichtete Masterstudiengang umfasst Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Er gliedert sich in ein Grundstudium, ein Hauptstudium und ein Abschlussemester. Im Grundstudium, im Hauptstudium sowie im Abschlussemester muss der/die Teilnehmer/in jeweils durchschnittlich 20 Credits, insgesamt mindestens 60 Credits erwerben. Das Studium ist modular aufgebaut.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung von insgesamt 1.800 Stunden. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs beträgt drei Semester. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang umfasst ein je einsemestriges Grund- und Hauptstudium sowie das Abschlussemester. Jedes Semester enthält Fernstudienanteile und Präsenzeinheiten.

(2) Im **Grundstudium** sind folgende Module zu belegen:

1. Fernstudium

- Modul 1 Mediation und Rechtskultur (5 Credits)
- Modul 2 Mediation und zwischenmenschliches Verhalten (5 Credits)
- Modul 3 Rhetorik und Verhandeln (5 Credits)

2. Präsenzseminare

Im Grundstudium ist die Teilnahme an mindestens zwei einführenden dreitägigen Präsenzveranstaltungen Pflicht. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 Credit vergeben.

(3) Das Studium umfasst im **Hauptstudium** folgende Module:

1. Fernstudium

- Modul 4 Herausforderungen für Mediatoren (5 Credits)
- Wahlmodul 1: Mediation im familiären Umfeld (5 Credits)
- Wahlmodul 2: Mediation in der Wirtschaft (5 Credits)
- Wahlmodul 3: Mediation im öffentlichen Bereich (5 Credits)
- Wahlmodul 4: Mediative Bewältigung strafbarer Handlungen (5 Credits)

Neben Modul 4 hat der/die Studierende aus den Wahlmodulen 1 bis 4 **zwei** weitere auszuwählen.

2. Präsenzseminare

Im Hauptstudium müssen die Studierenden an mindestens zwei dreitägigen Präsenzveranstaltungen im ersten der ausgewählten Wahlmodule teilnehmen. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren wird jeweils 1 Credit vergeben.

(4) Das Studium umfasst im **Abschlusssemester** folgende Module:

1. Fernstudium

Modul 7 Konfliktordnungen im Umbruch (5 Credits)

Im Abschlusssemester hat der/die Studierende zu einem von ihm zu wählenden oder ihm zuzuweisenden Thema eine Masterarbeit (15 Credits) zu erstellen und eine mündliche Abschlussprüfung zu bestehen.

2. Präsenzseminar

Die Studierenden müssen an einem in der Regel zweitägigen Supervisionsseminar teilnehmen. Zulassungsvoraussetzung ist, dass die Studierenden eine der in Nr. 3 bezeichneten Dokumentationen zum Semesteranfang (01. April/01. Oktober) eingereicht haben und diese vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss als ausreichende Zulassungsvoraussetzung bewertet worden ist. Für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird 1 Credit vergeben.

3. Sammeln praktischer Erfahrungen und Dokumentation

Die Teilnehmer/innen müssen selbstständig praktisch im Bereich der Konfliktbehandlung tätig werden. Zum Nachweis muss jede/r Teilnehmer/in eigene Erfahrungen als Einzel- oder als Co-Mediator/in in mindestens zwei Fällen konsensualer Konfliktbewältigung dokumentieren, vgl. § 16) (5 Credits).

(5) Grund- und Hauptstudium werden jeweils mit Abschlussarbeiten in den angebotenen Modulen und dem Erwerb der erforderlichen Teilnahme­scheine, das Abschlusssemester wird mit der Masterprüfung abgeschlossen.

§ 5

Leistungsnachweise, Modulabschlussarbeiten und deren Wiederholungen

(1) Leistungsnachweise werden im Fernstudium durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulabschlussarbeiten, im Bereich der Präsenzseminare durch den Erwerb von Teilnahme­scheinen erbracht. Die Teilnehmer/innen müssen schriftliche Leistungen zur Plagiatsprüfung auch als elektronische Datei einreichen.

(2) Im *Grundstudium* muss jede/r Teilnehmer/in in jedem Modul eine Abschlussarbeit bestehen. Außerdem muss jede/r Teilnehmer/in die beiden erworbenen Teilnahme­scheine vorweisen.

(3) Im *Hauptstudium* müssen die Teilnehmer/innen die Abschlussarbeiten in jedem der drei ausgewählten Module bestehen. Zudem muss er/sie zwei in Präsenzseminaren erworbene Teilnahme­scheine nachweisen. Beide Präsenzseminare müssen im ersten der ausgewählten Wahlmodule belegt werden.

(4) Im *Abschlusssemester* müssen die Teilnehmer/innen die Abschlussarbeit zu Modul 7 bestehen. Zudem muss er/sie den in dem Supervisionsseminar erworbenen Teilnahme­schein nachweisen.

(5) Wenn ein/e Studierende/r eine Modulabschlussarbeit nicht besteht, so kann er/sie diese in den nachfolgenden vier Semestern maximal zweimal wiederholen. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt der/die Studierende. Bestandene Modulabschlussarbeiten können nicht wiederholt werden.

(6) Die Bearbeitungszeit für Modulabschlussarbeiten beträgt vier Wochen. Aus Krankheitsgründen kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes um bis zu einer Woche verlängert werden.

(7) Aus der Summe der bestandenen Abschlussarbeiten wird eine Durchschnittsnote gem. § 11 Abs. 2 ermittelt. Diese geht zu 20 % in die Mastergesamtnote ein.

§ 6

Präsenzseminare

(1) Bei den Präsenzseminaren des Grundstudiums werden die Studierenden in die Mediation eingeführt. Eine Präsenzveranstaltung im Grundstudium dauert drei Tage.

(2) Die Präsenzseminare im Hauptstudium vertiefen die praktischen Fertigkeiten in einem der ausgewählten Module. Ein Präsenzseminar im Hauptstudium dauert drei Tage.

(3) Das Supervisionsseminar im Abschlussemester findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Im Rahmen des Supervisionsseminars haben die Studierenden Gelegenheit, unter fachkundiger Anleitung über ihre praktischen Erfahrungen zu berichten und diese kritisch zu reflektieren.

(4) Bei allen Präsenzseminaren werden pro Tag mindestens 8 Übungsstunden abgehalten.

(5) Für die Teilnahme an den Präsenzseminaren in jeweils voller Länge wird ein Teilnahmechein ausgestellt. Werden Teile eines Präsenzseminars versäumt, sind diese auf eigene Kosten des/der Studierenden ganz zu wiederholen.

§ 7

Sammlung praktischer Erfahrungen/Dokumentation

(1) Die Teilnehmer/innen müssen im Verlauf des Studiums, spätestens aber im Abschlussemester eigene Erfahrungen im Bereich der Konfliktbehandlung sammeln. Zum Nachweis dieser Erfahrungen muss jede/r Teilnehmer/in die gesammelten Erfahrungen als Einzel- oder als Co-Mediator/in in mindestens zwei Fällen konsensualer Konfliktbewältigung dokumentieren und reflektieren. Zur Abgabe der Dokumentationen werden durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss verbindliche Termine festgesetzt.

Erfolgt die Abgabe der Dokumentationen bis zu diesem Termin nicht, kann eine Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung in diesem Semester nicht erfolgen.

(2) Die Dokumentationen sind jeweils in zweifacher Ausfertigung beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss einzureichen. Bei der Abgabe der Dokumentationen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er/sie die Verfahren selbstständig durchgeführt und dokumentiert hat. Bei Co-Mediationen müssen die Anteile, die jede/r Co-Mediator/in beigetragen hat, aus der jeweiligen Dokumentation deutlich erkennbar sein. Jede/r Co-Mediator/in muss eine eigene Dokumentation erstellen, die das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht darstellt.

(3) Die schriftlichen Dokumentationen müssen von dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss anerkannt werden. Die Dokumentationen werden nicht bewertet und dienen den Prüfenden ausschließlich zur Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung. Die Anerkennung erfolgt nach den Richtlinien der Prüfungskommission.

§ 8

Anrechnung von Studienleistungen (Lissabon-Konvention) und Unterbrechung des Studiums

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichen Studiengängen oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, sofern diese sich nicht wesentlich unterscheiden.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (ausländischen Hochschulen) erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit diese sich nicht wesentlich unterscheiden. Es gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Entscheidung über das Vorliegen eines wesentlichen Unterschieds ist der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.
- (5) Die Gebühren sind gem. § 2 Abs. 5 i. d. R. unabhängig von etwaigen Anrechnungen in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt nicht in Ansehung solcher anzuerkennender Teile, die im Rahmen eines anderen Mediationsstudiums an der FernUniversität in Hagen erbracht wurden.
- (6) Die Studierenden haben dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss vor dem Beginn des jeweiligen Semesters die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen beizubringen.
- (7) Bei einer Unterbrechung des Master-Studiengangs nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums kann der/die Studierende den Master-Studiengang Mediation im Hauptstudium nach einem Semester auf Antrag fortführen. Dauert die Unterbrechung länger als zwei Semester, muss der Antrag vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss prüft dabei die bereits von den Studierenden erbrachten Leistungen aus den früheren Semestern und vergleicht diese mit dem aktuellen Studienangebot. Bei Divergenzen entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss, welche Kurse der/die Studierende nochmals oder zusätzlich belegen muss. Gleiches gilt bei einer Unterbrechung zwischen Hauptstudium und Abschlusssemester.

§ 9

Zusatzbelegungen

- (1) Über die im Hauptstudium geforderten drei Module hinaus können weitere Module und weitere Präsenzveranstaltungen aus allen Modulen belegt sowie Abschlussklausuren zu den weiteren Modulen geschrieben werden. Die Kosten hierfür werden gesondert erhoben.
- (2) Das Ergebnis wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis nach § 23 Abs. 3 aufgenommen. Bei der Feststellung der Gesamtnote der Masterprüfung bleibt es unberücksichtigt.

§ 10

Studienabschluss/Verleihung des Mastergrades

Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Wird die Masterprüfung (vgl. Teil V, §§ 16-23) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Mastergrad „Master of Mediation“ (MM).

Teil III

Bewertungskriterien, Täuschung und Ordnungsverstöße

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95–100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90–94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85–89 Punkte = 1,7 (gut)

80–84 Punkte = 2,0 (gut)

75–79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70–74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65–69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60–64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55–59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50–54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)

ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)

ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)

ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ebenfalls ohne Rundung gestrichen.

§ 11a Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Macht die/der Studierende durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der/dem Studierenden, eine gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit der/dem betreffenden Prüfenden ab.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungs- verstöße

(1) Die Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin unentschuldigt nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Im Falle eines Rücktritts nach Ausgabe der Masterarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat für diese innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Rücktritts- oder Versäumnisgrundes ein neues Thema.

(3) Wird das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, beeinflusst, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Kandidatinnen oder Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Teil IV Organe

§ 13

Prüfungskommission und wissenschaftliche Leitung des Master-Studiengangs

(1) Die Prüfungskommission wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters/der wissenschaftlichen Leiterin auf die Dauer von zwei Jahren von der Fakultät gewählt. Die Prüfungskommission besteht aus acht Mitgliedern. Davon stellt die FernUniversität in Hagen mindestens vier Mitglieder. Als weitere Mitglieder können auch externe Experten und Expertinnen aus dem Bereich der Mediation gewählt werden. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission ist der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums Mediation. Sie/Er trägt den Titel eines/einer wissenschaftlichen Direktors/in. Die Prüfungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Prüfungskommission wählt einen Geschäftsführenden Prüfungsausschuss und den/die Geschäftsführende/n Leiter/in des Master-Studiengangs sowie seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin. Der Geschäftsführende Leiter bzw. die Geschäftsführende Leiterin führt den Titel Geschäftsführende/r Direktor/in, sein/e Vertreter/in den Titel stellvertretende/r Geschäftsführende/r Direktor/in.

(3) Die Prüfungskommission ist für die Organisation und Durchführung der Modulabschluss- wie der Masterprüfungen verantwortlich. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Zur Steuerung des Master-Studiengangs und zur Regelung des Prüfungsablaufs und der Auswahl der Prüfenden erlässt sie Richtlinien. Sie ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Die Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Sie kann die Erledigung ihrer Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Gäste teilzunehmen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 14

Geschäftsführender Prüfungsausschuss

(1) Dem Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gehören drei von der Prüfungskommission gem. § 13 Abs. 1 gewählte Mitglieder an, darunter müssen der/die wissenschaftliche Leiter/in des Weiterbildungsstudiums und der/die geschäftsführende Leiter/in des Master-Studiengangs sein. Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(2) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss garantiert eine ordnungsgemäße Durchführung des Studienbetriebes. Er handelt entsprechend der Richtlinien der Prüfungskommission und legt ihr jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit vor.

(3) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss entscheidet über die Studienzulassungen nach § 2, die Anrechnung von Studienleistungen nach § 8, setzt die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und beaufsichtigt die Erstellung und Korrektur der Modulabschlussarbeiten. Sind Studierende mit einer Entscheidung des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses nicht einverstanden, können sie innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung durch die Prüfungskommission verlangen.

(4) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss stellt die Prüfungsausschüsse für die Masterprüfung nach den Richtlinien der Prüfungskommission zusammen; ein Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

§ 15

Prüfende

(1) Der Geschäftsführende Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllt und insbesondere über einschlägige praktische oder wissenschaftliche bzw. Lehrerfahrungen im Bereich der Mediation verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Prüfenden betreuen sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung.

(4) Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung gemäß § 19 Abs. 5 bekannt gegeben werden.

(5) Jede Modulabschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen, die zu einem endgültigen Nichtbestehen führen, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

Teil V

Masterprüfung

§ 16

Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

- einer Masterarbeit (§ 17)
- einer mündlichen Abschlussprüfung (§ 19).

(2) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. an der FernUniversität in Hagen für den Master-Studiengang Mediation zugelassen ist und
2. die erforderlichen Leistungsnachweise nach § 5 – mit Ausnahme des Supervisionsseminars gem. § 5 Abs. 4 S. 2 – erworben hat.
3. Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer darüber hinaus die nach § 7 erforderlichen Dokumentationen fristgerecht eingereicht und am nach § 5 Abs. 4 S. 2 erforderlichen Supervisionsseminar teilgenommen hat. Die Anerkennung der Dokumentationen erfolgt durch den jeweiligen Prüfungsausschuss.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz.
- (5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Sind zwischen dem Hauptstudium und dem Einreichen der Dokumentationen mehr als zwei Semester vergangen, muss der bzw. die Studierende mit einer zusätzlichen schriftlichen Arbeit in seinem bzw. ihrem Wahlmodul nachweisen, dass er bzw. sie noch über das erforderliche Wissen verfügt. Das Nähere regelt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.

§ 17

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Gebiet der Mediation selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu bewerten.
- (2) Die Themen der Masterarbeiten bestimmt der Geschäftsführende Prüfungsausschuss. Eine Berücksichtigung von Vorschlägen aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten, der Prüfenden und der Prüflinge ist möglich.
- (3) Die Masterarbeit wird von den in Lehre und Praxis der Mediation tätigen Dozentinnen und Dozenten an der Fernuniversität in Hagen und den Prüfenden (§ 15) ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel zwölf Wochen nach Themenvergabe. Der Tag der Ausgabe des Themas der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Abgabefrist kann auf schriftlich begründeten Antrag des/der Studierenden von den Prüfenden im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.
- (6) Aus Krankheitsgründen kann die Bearbeitungsfrist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (7) Der Master-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

Die Master-Abschlussarbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.

Näheres regeln die Richtlinien der Prüfungskommission.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden gem. § 15 Abs. 1 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt. Dabei sollte eine der prüfenden Personen die oder der Lehrende sein, die oder der das Thema der Arbeit vergeben hat. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Schriftfassung der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit sollte den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

§ 19

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsausschuss der mündlichen Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfer/innen. Diese werden gem. § 14 Abs. 4 und § 15 vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Die Dauer des Vortrags beträgt je Teilnehmer/in max. 12 Minuten. Das Prüfungsgespräch dauert je Teilnehmer/in mindestens 10, höchstens 15 Minuten. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit maximal fünf Prüflingen durchgeführt werden. Näheres bestimmen die Richtlinien der Prüfungskommission.

(3) Vortrag und Prüfungsgespräch werden durch die Prüfenden zu gleichen Teilen bewertet; bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Notenpunktwerte ermittelt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist im Anschluss bekannt zu geben.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung soll vier Wochen und muss spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 20

Mastergesamtnote

Die Mastergesamtnote errechnet sich aus den Noten der bestandenen Modulabschlussarbeiten, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Summe der Noten der Modulabschlussarbeiten wird mit insgesamt 20%, die der Masterarbeit mit insgesamt 60%, die der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% gewichtet.

Die Bildung der Gesamtnote erfolgt nach § 11 Abs. 2.

§ 21

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 22

Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen innerhalb von vier Semestern einmal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Hierfür entstehen gesondert zu entrichtende Gebühren.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen innerhalb von vier Semestern einmal wiederholt werden.
- (4) Der Prüfungsanspruch verfällt, wenn die Kandidatin / der Kandidat die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach dem endgültigen ersten Nichtbestehen wiederholt. Über eine eventuelle Abweichung entscheidet der Geschäftsführende Prüfungsausschuss.
- (5) Die Kosten für eine Wiederholung sind vom Studierenden zu tragen. Sie werden vom Geschäftsführenden Prüfungsausschuss festgesetzt.
- (6) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bedingungen nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht erfüllt sind.
- (7) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie – im Falle des endgültigen Nichtbestehens – der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Masterurkunde und Zeugnis

- (1) Spätestens zwei Monate nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll dem Prüfling die Masterurkunde ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält
 1. die Gesamtnote
 2. das Thema der Masterarbeit und deren Note
 3. die Note der mündlichen Abschlussprüfung.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung.

(5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(6) Den Urkunden über die Verleihung des Mastergrades wird auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss eine englischsprachige Fassung beigelegt.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und der Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Geschäftsführende Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass vorsätzlich hierüber getäuscht werden sollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Ablegen einer Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats bei der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter zu stellen. Die Leiterin oder der Leiter bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

Zertifikat des Grundstudiums und Zeugnis des Hauptstudiums

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zertifikat ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Hauptstudiums kann auf Antrag beim Geschäftsführenden Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Ergebnisse der Modulabschlussarbeiten ausweist.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt zum 1. April 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Bereits eingeschriebene Studierende können auf Antrag bis zum 1. Oktober 2014 in diese Prüfungsordnung wechseln.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. Dezember 2013 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 12. Februar 2014.

Hagen, den 12. Februar 2014

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ.-Prof. Dr.
Karl August Prinz von Sachsen Gessaphe

Univ.-Prof. Dr.-Ing.
Helmut Hoyer

Veröffentlichung der Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung des Hochschulrates gemäß § 21 Abs. 6 Satz 6 Hochschulgesetz NRW

Gemäß § 21 Abs. 6 Hochschulgesetz NRW in Verbindung mit § 18 der Geschäftsordnung des Hochschulrates wird den Mitgliedern des Hochschulrates der FernUniversität eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Im Jahr 2013 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung 18.000,-- €.